SCHMOLLMÜLLER UND PARTNER STEUERBERATUNGS GESELLSCHAFTMBH

AUGUST 2010

SteuerNEWS

© IKO - Fotolia.com

Der Finanzminister droht mit einer erheblichen **Verschärfung des Finanzstrafrechtes** und hat einen entsprechenden Gesetzesvorschlag zur Begutachtung ausgesandt.

Verschärfung des Finanzstrafgesetzes geplant

Die Novelle des Finanzstrafrechts liegt als **Ministerialentwurf** vor. Änderungen durch die Begutachtung und die parlamentarische Diskussion bis zum Inkrafttreten sind zu erwarten. Hier ein Überblick über die wichtigsten Vorhaben:

Neuer Tatbestand: Abgabenbetrug

Als neuer Straftatbestand wird der „Abgabenbetrug" als besondere Form der Abgabenhinterziehung, des Schmuggels, der Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben oder der vorsätzlichen Abgabenhehlerei genannt.

Abgabenbetrug liegt dann vor, wenn ein solches Vergehen vom Gericht zu ahnden ist und dieses Vergehen
a) unter Verwendung **falscher** oder verfälschter **Urkunden**, Daten oder anderer Beweismittel (nicht Abgabenerklärungen und Gewinnermittlungen) oder
b) unter **Täuschung** über für die **Zurechnung** von Einkünften oder Wirtschaftgütern maßgebliche Umstände oder
c) unter Verwendung von **Scheingeschäften** und anderen Scheinhandlungen begeht.

Für diesen neuen Tatbestand soll ein deutlich erhöhter Strafrahmen von bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe und bis zu € 2 Mio. Geldstrafe gelten.

Härtere Strafen

Generell ist eine deutliche Verschärfung der Strafen geplant. Für Abgabenhinterziehung zum Beispiel ist folgende „Staffel" vorgesehen:

- Verkürzungsbetrag bis € 30.000,00: Geldstrafe bis zu € 60.000,00
- Verkürzungsbetrag bis € 100.000,00: Geldstrafe bis zu € 200.000,00 sowie Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten
- Verkürzungsbetrag über € 100.000,00: Primär Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren plus Geldstrafe bis zu € 2 Mio. (Verbandsgeldbuße bis zu € 5 Mio.)

››

Liebe Klientinnen, liebe Klienten!

Das Finanzministerium will die Jagd auf Steuersünder verstärken und das Finanzstrafgesetz empfindlich verschärfen.
Gleichzeitig soll der Schwarzarbeit am Bau und Steuerumgehungsmodellen mit einem Betrugsbekämpfungsgesetz entgegengewirkt werden. Sie finden in dieser Ausgabe die wichtigsten Punkte dieser beiden Gesetzesvorhaben.
Die soziale Unfallversicherung bietet bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheit oft Leistungen, die vielen nicht bekannt sind.
Steuerbegünstigte Maßnahmen zur Zukunftssicherung von Dienstnehmern ist diesmal der Tipp zum Steuersparen.
In der betriebswirtschaftlichen Kolumne finden Sie den Nutzen, den Ihr Unternehmen aus einer Kostenrechnung ziehen kann.

Viel Erfolg!
Alois Schmollmüller und sein Team

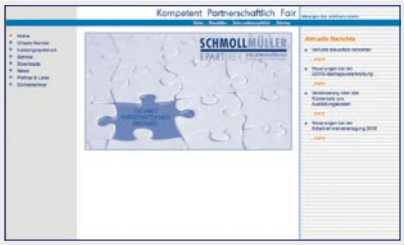

Besuchen Sie unsere Website:
www.schmollmueller-partner.at

WEITERE INHALTE

Seite

2 › Fortsetzung von Seite 1: Verschärfung des Finanzstrafgesetzes geplant
› Neues UVA-Formular
› SVA: Soziale Unfallversicherung

3 › EuGH-Urteil zur Unterschrift auf Vorsteuererstattungsanträgen
› Steuerbegünstigte Zukunftssicherung für Dienstnehmer

4 › Betrugsbekämpfungsgesetz geplant
› Nutzen der Kostenrechnung
› Steuertermine und VPI

>> Fortsetzung | Verschärfung des Finanzstrafgesetzes geplant

Bei einer gewerbsmäßigen Abgabenhinterziehung erhöht sich die Freiheitsstrafdrohung ab einem Verkürzungsbetrag von € 500.000,00 auf fünf Jahre.

Strafaufhebung in besonderen Fällen

Wenn die Summe der strafbestimmenden Wertbeträge im Zuge einer Prüfung **€ 10.000,00** nicht übersteigt, so kann durch Entrichtung einer **Abgabenerhöhung von 10 %** des festgestellten verkürzten Abgabenbetrages die Strafbarkeit eines dadurch begangenen Finanzvergehens aufgehoben werden. Dies allerdings nur dann, wenn

- auf die Erhebung eines **Rechtsmittels** gegen die Abgabenfestsetzung **verzichtet** wird und
- die Abgabenerhöhung und die Abgabennachforderung innerhalb eines Monats nach deren Festsetzung tatsächlich zur Gänze entrichtet wurde.

Auch nach derzeit geltender Rechtslage würde bei diesen Fällen der zuständige Finanzstrafreferent entscheiden, ob ein Strafverfahren eingeleitet wird oder nicht.

Selbstanzeigen werden restriktiver gehandhabt

Die Straffreiheit einer Selbstanzeige wird neben den bisher geltenden Voraussetzungen wesentlich von einer effektiven und schnellen Geldleistung des Steuersünders abhängig gemacht.

FAKTBOX

- generelle Anhebung des Strafmaßes
- ab € 100.000,00 Verkürzungsbetrag primär Freiheitsstrafe
- neuer Tatbestand Abgabenbetrug mit Haftstrafen bis zu zehn Jahren
- Strafaufhebung durch Abgabenerhöhung bei Verkürzungsbeträgen bis € 10.000,00
- Selbstanzeigen werden von schneller Geldleistung abhängig

© ChaotiC_PhotographY

Ein neues **UVA-Formular** ist für Voranmeldung ab Juli 2010 zu verwenden.

Neues UVA-Formular

Für Umsatzsteuervoranmeldungszeiträume ab dem Monat **Juli 2010** ist ein neues UVA-Formular zu verwenden.
Die Änderung ist allerdings geringfügig und betrifft nur Umsätze ab dem 1.7.2010 im Zusammenhang mit der Übertragung von **Treibhausemmissionszertifikaten**. Bei diesen Umsätzen kommt es zu einem Übergang der Steuerschuld (Reverse Charge) auf den Leistungsempfänger.

SOZIALVERSICHERUNG

Soziale Unfallversicherung im Überblick

Arbeiter, Angestellte und auch selbständig Erwerbstätige sind bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt unfallversichert.

ZWEI VERSICHERUNGSFÄLLE

Arbeitsunfall: Unfälle, die sich im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der versicherten Erwerbstätigkeit oder Ausbildung ereignen.
Berufskrankheit: Schädigungen der Gesundheit durch die versicherte Tätigkeit

LEISTUNGEN

Die Leistungen der Unfallversicherung reichen von Unfallprävention bis Leistungen für Angehörige bei Tod des Versicherten. Im Folgenden einige Beispiele:
Entschädigungen: Bei schwerer gesundheitlicher Beeinträchtigung durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit haben Versicherte bzw. Angehörige Anspruch auf folgende Geldleistungen:

- Versehrtenrenten
- Integritätsabgeltung
- Hinterbliebenenrenten
- Witwen-/Witwerbeihilfen
- Teilersatz der Bestattungskosten

Entgeltfortzahlungen: Unternehmen mit weniger als 51 Dienstnehmer haben Anspruch auf Zuschüsse zur Entgeltfortzahlung nach Unfällen und Krankheiten. Diese Leistung wird auch nach Privatunfällen und Krankheiten erbracht.
Unfallheilbehandlung: Zusätzlich zu den Sachleistungen gibt es auch Geldleistung: Alleinstehende erhalten Taggeld, Patienten mit Angehörigen Familiengeld.
Rehabilitation: Diese Leistungen umfassen medizinische, berufliche und soziale Maßnahmen, wie zum Beispiel:

- das Übergangsgeld zur finanziellen Absicherung während einer Ausbildung,
- Zuschüsse, Darlehen, sonstige Hilfsmaßnahmen um die Erwerbstätigkeit fortsetzen zu können oder
- Zuschüsse oder Darlehen zum Ankauf oder zur behindertengerechten Adaptierung eines Pkw oder zur Adaptierung einer Wohnung.

MELDEPFLICHT

Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sind binnen fünf Tagen zu melden, wenn sie mehr als drei Tage Krankenstand bzw. Arbeitsunfähigkeit oder den Tod zur Folge haben.

EuGH-Urteil zur Unterschrift auf Vorsteuererstattungsanträgen

Sachverhalt

Die deutsche Finanz verweigerte die Rückerstattung von Vorsteuern, da der entsprechende Antrag nicht eigenhändig vom Steuerpflichtigen (der Firma Yaesu Europe) unterschrieben war, sondern von deren deutschen Anwälten. Die Anwälte wiesen darauf hin, dass sie im Auftrag gehandelt haben und legten eine entsprechende Vollmacht vor.

Entscheidung

Der europäische Gerichtshof hat nun entschieden, dass der Begriff „Unterschrift" in der entsprechenden Richtlinie, die das Vorsteuerrückerstattungsverfahren regelt, ein gemeinschaftsrechtlicher Begriff ist.
Dieser sei so auszulegen, dass der Vorsteuerrückerstattungsantrag nicht zwingend vom Steuerpflichtigen selbst zu unterschreiben ist, sondern dass die Unterschrift eines Bevollmächtigten ausreichend ist.

EuGH-Entscheidung: Auch Bevollmächtigte können Vorsteuerrückerstattunganträge unterschreiben.

© Gina Sanders - Fotolia.com

STEUERBEGÜNSTIGTE ZUKUNFTSSICHERUNG FÜR DIENSTNEHMER

Aufwendungen des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung seiner Dienstnehmer können unter bestimmten Voraussetzungen bis zu € 300,00 pro Jahr (€ 25,00 pro Monat) **steuerfrei und SV-beitragsfrei** sein.

Voraussetzungen für die Begünstigung:

- Versicherung zwecks Absicherung des Dienstnehmers oder diesem nahe stehenden Personen für den Fall der Krankheit, der Invalidität, des Alters oder des Todes des Dienstnehmers. Risikoversicherungen sind daher umfasst; Beiträge zu Er- und Ablebensversicherungen sind nur dann steuerfrei, wenn für den Fall des Ablebens des Versicherten mindestens die für den Erlebensfall vereinbarte Versicherungssumme zur Auszahlung gelangt (Mindestlaufzeit: zehn Jahre oder bis zum Antritt einer gesetzlichen Alterspension).
- Für alle Dienstnehmer/bestimmte Gruppen oder Zufluss zum Betriebsratsfonds
- Angebot muss für alle Dienstnehmer bzw. für bestimmte Gruppen der Dienstnehmer gelten. Es müssen aber nicht alle Dienstnehmer von diesem Angebot Gebrauch machen.
- Die Zahlungen müssen vom Dienstgeber direkt an die Versicherung geleistet werden.

VORSICHT: Verzichtet der Arbeitnehmer allerdings zu Gunsten der Zukunftssicherung auf

- einen **Gehaltsbestandteil** oder
- auf einen Teil der ihm zustehenden **Ist-Lohnerhöhung**,

liegt laut Verwaltungsgerichtshof eine Einkommensverwendung vor. Solch ein Verzicht führt zu keiner **Ersparnis von SV-Beiträgen**. Für den Dienstnehmer bleibt in diesem Fall die Lohnsteuerersparnis, der Dienstgeber muss keinen Dienstgeberbeitrag (DB), Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag (DZ) und keine Kommunalsteuer dafür abführen.

BEISPIEL: Zukunftssicherung als **freiwillige** Gehaltserhöhung
Eine normale Gehaltserhöhung von € 300,00 pro Jahr würde Lohnnebenkosten von ca. € 93,00 erzeugen. Auf Seiten des Dienstnehmers würden Sozialversicherungsbeiträge und Steuern von etwa € 144,00 anfallen (Annahme: Grenzsteuersatz 36,5 %).
Bei einer Gehaltserhöhung als Zukunftssicherung bleiben von brutto € 300,00 die Kosten für den Dienstgeber bei € 300,00. Der Dienstnehmer erhält netto € 300,00, dies allerdings erst später in Form der Versicherungsleistung (im Erlebensfall steuerpflichtig nach Überschreitung des kapitalisierten Wertes).

TIPP

Stand: 12.07.2010

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Schmollmüller und Partner Steuerberatungs GesellschaftmbH, Geschäftsführer: Mag. Schmollmüller, Gesellschafter mit einer Beteiligung von über 25 %: Mag. Schmollmüller, Industriestrasse 6, A-4240 Freistadt, Tel. +43(0)7942/75055-150, Fax-DW 165, E-Mail: office@schmollmueller-partner.at, Internet: www.schmollmueller-partner.at, FB-Nr.: 261132v, FB-Gericht: LG Linz, UID-Nr.: ATU 61542049, Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhänder Österreich; **Layout und grafische Gestaltung:** Atikon EDV und Marketing GmbH, E-Mail: info@atikon.com, Internet: www.atikon.com; **Grundlegende Richtung:** Dieser Newsletter beinhaltet unpolitische News, die sich mit dem Steuer-, Sozial- und Wirtschaftsrecht beschäftigen. **Haftungsausschluss:** Die Texte sind urheberrechtlich geschützt und alle Angaben sind, trotz sorgfältiger Bearbeitung, ohne Gewähr. Für Detailinformationen kontaktieren Sie bitte unsere Berater.

SCHMOLLMÜLLER UND PARTNER STEUERBERATUNGS GESELLSCHAFTMBH

Steuer NEWS

SCHMOLLMÜLLER UND PARTNER STEUERBERATUNGS GESELLSCHAFTMBH
www.schmollmueller-partner.at

Betrug durch **Schwarzarbeit am Bau** und **Steuerumgehungsmodelle** sollen bekämpft werden.

Betrugsbekämpfungsgesetz geplant

Das Finanzministerium hat einen Gesetzesentwurf versandt, mit dem vor allem Betrug durch Schwarzarbeit am Bau und Steuerumgehungsmodelle innerhalb von Konzernen bekämpft werden sollen. Geplant ist, dass das Betrugsbekämpfungsgesetz 2010 **im Herbst im Nationalrat behandelt** wird. Hier ein Überblick über die wichtigsten geplanten Änderungen:

Haftung des Auftraggebers für Lohnsteuer

Nach der Einführung der Auftraggeberhaftung für Sozialversicherungsbeiträge im Baugewerbe soll dies nun auch für die Lohnsteuer umgesetzt werden. Auftraggeber sollen auch für die Abfuhr der **Lohnsteuer ihrer Subunternehmer** bis zur Höhe von **10 % des Werklohnes** haften. Diese Haftung besteht nicht, wenn der Auftraggeber 10 % des Werklohnes an das Finanzamt des Subunternehmers bezahlt. Eine „weiße Liste" wie bei der Auftraggeberhaftung für Sozialversicherungsbeiträgen ist zur Zeit nicht geplant.

Steuerabzug für bestimmte selbständige Leistungen

Ähnlich wie bei Dienstnehmern, wo der Dienstgeber die Lohnsteuer einbehält und abführt, soll dies künftig auch bei selbständigen Leistungen als

- Mitglied des Aufsichtsrates, des Verwaltungsrates oder Stiftungsvorstandes
- Bausparkassenvertreter und Versicherungsvertreter
- Vortragender, Lehrender und Unterrichtender
- Privatgeschäftsvermittler
- Funktionär von öffentlich-rechtlichen Körperschaften für bestimmte Funktionsgebühren

erfolgen.

Die **Abzugsteuer beträgt 20%** und ist von jenen Entgelten zu bemessen, die den Betrag von € 3.000,00 im Kalenderjahr übersteigen. Zum Abzug ist der Leistungsempfänger verpflichtet.

Mitteilung bei Auslandszahlungen

Unternehmer, die für bestimmte Leistungen Zahlungen ins Ausland tätigen, sollen künftig bestimmte Informationen mitteilen, wenn die **Summe der Zahlungen pro Kalenderjahr und Leistungsempfänger € 100.000,00 übersteigt**.

Von der Mitteilungspflicht sind folgende Leistungen umfasst:

1. Leistungen für Tätigkeiten aus selbständiger Arbeit, wenn die Tätigkeit im Inland ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist.
2. Vermittlungsleistungen, die von unbeschränkt oder beschränkt Steuerpflichtigen erbracht werden.
3. Kaufmännische oder technische Beratung im Inland.

Zuschlag zur Körperschaftsteuer, wenn Empfänger nicht genannt wird

Zusätzlich zur Körperschaftsteuer ist ein Zuschlag von 25% von jenen Beträgen zu entrichten, die nicht als Betriebsausgaben anerkannt werden, weil der Empfänger der Beträge nicht genannt wurde. Zahlungen dieser Art war bisher schon der Betriebsausgabencharakter versagt worden. Nun wäre auch noch zusätzlich Steuer zu entrichten.

STEUERTERMINE // AUGUST 2010

Fälligkeitsdatum 16. August

USt, NoVA, WerbeAbg., KESt für Forderungswertpapiere	**für Juni**
L, DB, DZ, GKK, KommSt	**für Juli**
Kammerumlage, Kfz-Steuer	**für II. Quartal 2010**
ESt- und KöSt-Vorauszahlung	**für III. Quartal 2010**

VERBRAUCHERPREISINDIZES

Monat	Jahresinflation %	VPI 2005 (2005=100)	VPI 2000 (2000=100)
Juni 2010	2,0	109,7	121,3
Mai 2010	1,9	109,7	121,3
April 2010	2,0	109,6	121,2

BETRIEBSWIRTSCHAFT

Nutzen der Kostenrechnung

In Zeiten einer schwierigen Wirtschaftslage erlangt Kostenrechnung zunehmend für viele Unternehmen einen höheren Stellenwert.
Für viele betriebliche Entscheidungen ist es wesentlich, genau zu wissen, wie hoch Erträge und Kosten der unterschiedlichen Alternativen sind.

Durch Einführung einer Kostenrechnung im Unternehmen können Sie zum Beispiel folgende Ziele verfolgen:

- Überwachung und Transparenz der Fixkosten des Unternehmens (Wirtschaftlichkeitskontrolle)
- Überprüfung der Kalkulation
- Optimierung von Ressourceneinsatz
- Optimierung Ihres Produkt/Dienstleistungsportfolios
- Bewertung der Vorräte in der Bilanz

Eine Kostenrechnung gibt Ihnen dabei Antworten auf folgende Fragen:

Welche Kosten sind entstanden?
Diese Frage beantwortet die Kostenartenrechnung. Basis sind dabei die Kosten aus der Buchhaltung. Allerdings braucht die Kostenrechnung meist detailliertere Informationen und es sind auch bestimmte Wertansätze zu korrigieren. Der Aufwand der Buchhaltung muss in Kosten für die Kostenrechnung übergeleitet werden.

Wo sind Kosten entstanden?
Zur Beantwortung dieser Frage werden Kosten so genannten Kostenstellen im Unternehmen zugeordnet (Kostenstellenrechnung). Mittels Soll/Ist-Vergleich können nach sorgfältiger Planung Abweichungen festgestellt werden.

Wofür sind Kosten entstanden?
In diesem Schritt, der Kostenträgerrechnung, wird ermittelt, ob Sie mit einem Produkt Geld verdienen oder Geld verlieren. Der Deckungsbeitrag gibt Anhaltspunkte für die Ausgestaltung des Sortiments.